Kant

über den ewigen Frieden.



Rede,

gehalten in der Kant-Gesellschaft

am

22. April 1892

von

Franz Rühl.



Königsberg in Pr.
Buchdruckerei von R. Leupold.
1892.

Sonderabdruck aus: „Altpreussische Monatsschrift, herausgegeben von Rudolf Reicke und Ernst Wichert“ XXIX. Band 3. u. 4. Heft 1892. Seite 213—227.

Wenn die Völker Europas am Ende des 19. Jahrhunderts unter der unerträglichen Last von sich immer steigernden Kriegsrüstungen seufzen, so ist das Ende des 18. von wirklichen Kämpfen der furchtbarsten Art erfüllt, wie sie die vorangegangene Zeit in gleichem Umfange wenigstens seit den Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück nicht gekannt hatte. Es ist daher nur natürlich, daß zu beiden Epochen über die Möglichkeit eines dauernden, wirklich ewigen Friedens und über die Mittel, dieses Ziel zu erreichen, philosophirt worden ist. Kant's berühmte Schrift über diese Frage pflegt mit Recht als Ausgangspunkt für solche Betrachtungen zu dienen, denn wenn sie gleich in ihren empirischen Grundlagen vielfach die Zeit ihrer Entstehung verräth, so machen doch die hier formulirten Sätze auf Gemeingiltigkeit, auch unter ganz anders gearteten Verhältnissen, Anspruch und bilden daher, wie eine feste Basis zur Vertheidigung, so ein bestimmtes und klar erkennbares Object für den Angriff.

Es ist bekannt, wie insbesondere von militärischer Seite, welcher man das freilich am wenigsten verdenken wird, in den letzten Jahren die Stellung des Problems überhaupt für unberechtigt erklärt worden ist, und namentlich hat der Graf Moltke, der nicht bloß ein großer Feldherr, sondern auch ein guter Geschichtskenner, ein scharfer Denker und ein ungewöhnlich ge-

bildeter Mann war, es am Abend seines Lebens für wenig wünschenswerth erklärt, daß der Krieg überhaupt aufhöre. Diese Meinung ist nicht neu, und Kant hat ihrer ausdrücklich gedacht. „Denn der Krieg", sagt er, „scheint auf die menschliche Natur gepfropft zu sein und sogar als etwas Edles, wozu der Mensch durch den Ehrtrieb, ohne eigennützige Triebfedern, beseelt wird, zu gelten; so daß Kriegesmuth, nicht nur wenn Krieg ist, sondern auch, daß Krieg sei, von unmittelbarem großem Werthe zu sein geurtheilt wird, mithin in dem Kriege an sich selbst eine innere Würde gesetzt wird". Er fügt hinzu, daß ihm sogar Philosophen als einer gewissen Veredelung der Menschheit eine Lobrede halten; diese Philosophen werden indessen sofort mit dem alten Satze zurückgewiesen: „Der Krieg ist darin schlimm, daß er mehr böse Leute macht, als er wegnimmt". Und in der That ist das menschliche Leben mannigfaltig und unglücklich genug, um auch bei ununterbrochenem Friedensstande der Staaten unter einander jene Eigenschaften des Gemüths zur Entwickelung und Bethätigung gelangen zu lassen, um derentwillen der Krieg für wünschenswerth gehalten wird, und die Erfahrung spricht nicht dafür, daß in kriegerischen Zeiten die Menschen auf eine höhere moralische Stufe gehoben würden, sie lehrt vielmehr das Gegentheil, und es ist auch nur zu natürlich, daß die Menschen, wenn im öffentlichen Leben Gewalt und rücksichtslose Härte herrschen, geneigt sein werden, auch im privaten die weicheren und zarteren Regungen des Gemüths zurücktreten zu lassen und das eigene Interesse ohne Rücksicht auf die Rechte Anderer zur Geltung zu bringen.

Die so zu sagen historische Berechtigung des Krieges dagegen leugnet Kant keineswegs. Er betrachtet ihn vielmehr als eines der Mittel, deren sich die Natur bedient, um ihre Zwecke mit dem Menschen zu erreichen. Man würde auch seine Absicht völlig verkennen, wenn man, wie es wohl geschehen ist, annehmen wollte, er sei auf eine Beseitigung des Krieges in absehbarer Zeit ausgegangen oder habe wohl gar eine sofortige definitive Beseitigung aller Kriege für möglich oder auch nur

für wünschenswerth gehalten. Er erklärt den ewigen Frieden in der Rechtslehre sogar geradezu für eine „unausführbare Idee“. Seine Ausführungen gehören vielmehr zu derselben Gattung des philosophischen Chiliasmus, wie jene neun Sätze zur Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, über welche ich bei einer früheren Feier dieses Tages hier mich zu äußern die Ehre hatte. Der ewige Friede ist allerdings eine Forderung der praktischen Vernunft, aber eine derjenigen, welche nur in den spätesten Zeiten ihre Realisirung finden können. Die Aufgabe des Philosophen ist, festzustellen, unter welchen Bedingungen ein solcher Friede möglich und unter welchen Bedingungen er gesichert sein würde; die Aufgabe der Menschheit besteht darin, freiwillig oder durch die List der Natur gezwungen diese Bedingungen mehr und mehr zu erfüllen und dadurch dem Ziele näher und näher zu rücken. Es versteht sich dabei von selbst, daß jene Bedingungen ein untrennbares Ganzes bilden müssen, daß man nicht eine einzelne beliebig herausgreifen oder fortlassen könne, daß sie sich vielmehr gegenseitig stützen und ergänzen und die Erfüllung der einen die der andern zur nothwendigen Voraussetzung und zur Gewähr habe.

Freilich könnte es am einfachsten zu sein scheinen, die Möglichkeit eines Krieges dadurch zu beseitigen, daß alle Staaten, welche doch die kriegführenden Subjecte darstellen, zu einem einzigen vereinigt würden. Allein einer solchen Weltmonarchie (oder Weltrepublik) steht zweierlei entgegen. Einmal sind es Gründe der Zweckmäßigkeit, welche dagegen sprechen, indem die Gesetze mit dem vergrößerten Umfange des Reichs an Nachdruck verlieren oder schablonenhaft durchgeführt zu einem seelenlosen Despotismus führen, welcher die Keime des Guten ausrottet und damit schließlich die Anarchie heraufbeschwört. Zweitens aber würde die Herstellung eines einzigen Staates dem klar vorliegenden Willen der Natur widersprechen, welche durch die Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen die Völker von einander absondert. Beide Einwendungen gegen das Princip der Weltmonarchie hat Kant nicht näher ausgeführt; sie würden

sich bei einer eingehenden Einzelbetrachtung noch erheblich verstärken; es genügte für die Zwecke des Philosophen, die wichtigsten Momente hervorzuheben. Wenn man zweifelhaft sein kann, ob nicht die praktische Geltung des ,cuius regio eius religio' im 18. Jahrhundert eine stärkere Betonung des Unterschieds der Religionen bewirkt hat, als mit einer universalen geschichtsphilosophischen Betrachtung verträglich ist, so ist es heute vielleicht doppelt angemessen, die Wirksamkeit des Unterschiedes der Sprachen zu betonen, wo der Gedanke einer künftigen Weltsprache Vielen als ein Postulat der geschichtlichen Entwicklung erscheint. Die physische und geistige Natur des Menschen ist nun einmal so beschaffen, daß der Zeitpunkt der allgemeinen Annahme einer Weltsprache zugleich der des Ursprungs einer neuen Reihe selbständiger Sprachen sein würde.

Ist aber die Herstellung eines Universalreichs unmöglich, muß es nothwendig immer verschiedene Staatsindividuen geben, so ist ihr Naturzustand nothwendig der Krieg oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Zustand, in welchem die Gewalt das größte Recht giebt. Das Problem besteht nun darin, auf welche Weise die Staaten aus diesem Naturzustande herauskommen können, in einen Zustand, in welchem das Recht die größte Gewalt hat.

Kant hat seine Sätze in die Form eines Vertrags gekleidet, wie er zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen zu werden pflegt; er hat sich sogar den kleinen Scherz erlaubt, einen „geheimen Artikel" einzufügen, wie deren die Staatskunst der Gleichgewichtsepoche liebte. Er unterscheidet dabei Präliminarien und Definitivartikel. Die ersteren sind Vorbedingungen, die vor Allem, auch in der Zeit noch fortdauernder völkerrechtlicher Kriegsmöglichkeit, erfüllt werden müssen; erst wenn diese Sätze zur Anerkennung gelangt sind, können die andern aufgestellt werden, auf welchen der wirkliche ewige Friede beruhen soll.

Die Präliminarartikel sind sämmtlich negativ, verbietend, die Definitivartikel positiv, gebietend.

Der erste Präliminarartikel lautet:

„Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden“.

Dieser Artikel ist die Grundlage aller übrigen; es sollen durch ihn alle bisher bestandenen Ursachen zu Kriegen, auch die den Paciscenten zur Zeit möglicherweise noch unbekannten, beseitigt, mit der Vergangenheit soll ein für allemal abgeschlossen werden. Das schließt also auch jeden Friedensschluß aus bloßer Erschöpfung eines oder beider Theile oder ein Zurückbleiben irgend welcher Prätensionen, die nur für den Augenblick aufgegeben werden, aus. Nur wenn diese Vorbedingung erfüllt wird, kann überhaupt der Gedanke an einen ewigen Frieden auftauchen. Sie enthält aber auch zwei Voraussetzungen, von denen es mir zweifelhaft ist, ob Kant sie erwogen hat; ausgeführt hat er sie jedenfalls nicht. Die eine ist die, daß kein Volk einer Religion anhängen darf, welche die Bekämpfung der Anhänger einer andern Religion zur Pflicht macht, weil in solchem Falle, wie der Islam z. B. ganz consequent lehrt, jeder Friede mit einem andern Staate, in dem diese Religion nicht herrscht, nur als ein Waffenstillstand zu betrachten wäre. Die zweite geht dahin, daß die friedenschließenden Staaten keine lediglich historisch, d. h. zufällig erwachsenen Gebilde sind; sie müssen ihre Wurzel in sich selbst haben, nicht in der Willkür vergangener Zeiten, ihre Begrenzung muß auf Grundsätzen der Vernunft ruhen, nicht auf dem historischen Recht oder, was dasselbe ist, auf früherer Gewalt. Es muß also verlangt werden, daß die einen ewigen Frieden abschließenden Staaten im Stande sind, ohne Veränderung ihres Gebiets oder der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung das höchstmögliche Maß von Glück für ihre Bürger zu erreichen und dasselbe durch eine Veränderung ihres Territorialbestandes oder ihrer Bevölkerungsbestandtheile nicht zu vermehren vermögen.

Ist der erste Artikel erfüllt, kann also aus Thatsachen der Vergangenheit kein neuer Krieg entstehen, so handelt es sich

darum, die Ursachen der Kriege für die Zukunft zu beseitigen. Das ist die Aufgabe der folgenden Artikel.

Der zweite Artikel schreibt nun vor:

> „Es soll kein für sich bestehender Staat von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können".

Dieser Satz ergiebt sich bereits aus dem Wesen des Staats, an welchem kein Eigenthum erworben werden kann, da er keine Habe, kein patrimonium, ist, sondern eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand anders, als er selbst, zu disponiren hat. Die Wichtigkeit dieses Artikels lehrt nicht nur das Zeitalter der eigentlich sogenannten Erbfolgekriege, sondern auch unsere eigene Epoche; so ist z. B. der Conflict zwischen Deutschland und Dänemark aus seiner Nichtbeachtung entsprungen und die gegenwärtigen Differenzen zwischen Schweden und Norwegen beruhen im Wesentlichen darauf, daß man ihn im Jahre 1815 in Skandinavien nicht streng durchgeführt hat.

Der dritte Artikel verlangt:

> „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören",

was natürlich die periodisch vorgenommene freiwillige Uebung der Staatsbürger in den Waffen, um sich und ihr Vaterland vertheidigen zu können, nicht ausschließt. Die stehenden Heere bedrohen nämlich die andern Staaten beständig mit Krieg, indem man allezeit glaubt, dazu gerüstet zu sein, also das Verlangen leicht entstehen kann, von dieser Rüstung Gebrauch zu machen. Die Einrichtung der stehenden Heere reizt ferner die Staaten dazu an, sich einander in der Menge der Gerüsteten zu übertreffen, also ihre Zahl ins Unendliche zu steigern und indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird (oder zu sein scheint), als ein kurzer Krieg, werden sie zur Ursache von Angriffskriegen, um diese Last los zu werden.

Uebrigens ist hiebei zu bemerken, daß Kant unter „stehendem Heer (miles perpetuus)" etwas Anderes versteht, als was

heute in dem größten Theile von Europa so genannt wird. Er versteht darunter die Soldtruppen, wie sie vor der französischen Revolution allein üblich waren, oder, um den Begriff noch schärfer zu fassen, Heere, welche aus lauter Berufssoldaten zusammengesetzt sind. Hinsichtlich deren hebt Kant noch besonders hervor, daß zum Tödten oder getödtet zu werden in Sold genommen zu sein einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines Andern zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt. Die heutigen europäischen Heere beruhen der Mehrzahl nach theoretisch auf anderen Grundlagen, obwohl die Praxis noch nicht alle Ueberbleibsel aus der Zeit der Soldheere ausgestoßen hat, und es ist bekannt, um wieviel weniger leicht man sich grade auch um der veränderten Zusammensetzung der Heere willen zum Kriege entschließt. Aber insoweit mehr Truppen gehalten werden, als zur kriegerischen Ausbildung der Bürger erforderlich ist (und das ist offenbar der Fall, solange man den „Präsenzstand“ z. B. von dem der Heere der Nachbarn abhängig sein läßt), so lange bilden auch die anderen Heere eine Gefahr für den Frieden, wie die Soldheere des 18. Jahrhunderts.

Das nothwendige Complement der Soldaten für die Kriegführung sind die materiellen Mittel, praktisch ausgedrückt das Geld. Die Sammlung eines Schatzes zu Kriegszwecken schließt also analoge Gefahren für den Frieden in sich wie die Aufstellung stehender Heere. Kant hatte indessen die wirthschaftliche Entwicklung des Zeitalters zu genau verfolgt, um praktisch darin eine große Gefahr zu sehen; das Verfahren Friedrichs d. G. erkannte er offenbar als das, was es war, als einen Anachronismus. Er formulirte seinen vierten Artikel demnach anders, nämlich dahin:

> „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden“,

eine Forderung, die noch außerdem damit begründet wird, daß

der endlich doch unvermeidliche Staatsbankerott auch andere Staaten unverschuldet mit in den Schaden verwickeln müsse.

Eine sehr häufige Ursache der Kriege, grade die Ursache der Kriege der Zeit, in welcher der Philosoph schrieb, trifft der fünfte Artikel:

> „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewaltthätig einmischen“.

Denn ein Recht dazu kann keinem Staate zugesprochen werden, da jeder Staat ein sich selbst bestimmendes Individuum ist, das keinen Richter über sich anzuerkennen braucht. Es kann aber auch kein Staat sich durch die innern Zustände eines andern verletzt fühlen, indem diese etwa seinen eigenen Unterthanen ein böses Beispiel geben könnten. Denn sind diese Zustände wirklich schlecht, so werden sie den Unterthanen anderer Staaten lediglich zur Warnung dienen.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so ist damit zwar die Möglichkeit und der Anreiz zum Kriege gemindert, aber der ewige Friede noch nicht gesichert; die Möglichkeit des Krieges an sich ist also noch immer gegeben, und er wird voraussichtlich noch immer, wenn auch selten, stattfinden. Es fehlt also noch eine Bestimmung, welche den Krieg so gestaltet, daß er zu einem Frieden, wie ihn der erste Artikel verlangt, führen kann. Darum schreibt der sechste Artikel vor:

> „Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind Anstellung der Meuchelmörder, Giftmischer, Brechung der Capitulation, Anstiftung des Verraths in dem bekriegten Staat etc.“.

Denn sonst könnte keinerlei Vertrauen in die Denkungsart des Feindes zurückbleiben, es könnte also auch kein Friede abgeschlossen werden und der Krieg müßte nothwendig zu einem Ausrottungskriege werden, es läge also zwar die Möglichkeit vor, daß der ewige Friede erreicht werde, aber auf dem Kirchhof.

Sind nun durch die Präliminarartikel die Hindernisse des ewigen Friedens beseitigt, so entsteht die zweite Frage: welche positive Voraussetzungen sind zu seiner Durchführung erforderlich, wie wird er verwirklicht? Das festzusetzen ist die Aufgabe der Definitivartikel.

Der erste von ihnen stellt die nothwendige Beschaffenheit der einzelnen Staaten an und für sich auf. Er lautet:

> „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“.

Dabei ist zu bemerken, daß Kant hier in die üble Gewohnheit andrer Philosophen verfallen ist, einen philosophischen Terminus zu prägen, der in der Sprache des gewöhnlichen Lebens zwar eine verwandte, aber doch eine wesentlich andere Bedeutung hat. Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten Aristoteles seinen Auslegern durch eine neue Definition der die Staatsformen bezeichnenden Eigenschaftswörter gemacht hat, die er dann doch wieder auf die bestehenden Staaten anwandte; ähnlich steht es mit der Republik bei Kant. Ich muß es mir versagen, auf die Kantische Staatslehre im Allgemeinen einzugehen, welche an offenbaren Widersprüchen krankt, die dem Philosophen nicht entgangen sein können und welche er doch aller Wahrscheinlichkeit nach auch gelöst hat, ohne daß er sich freilich für verpflichtet gehalten hat, diese Lösung Anderen mitzutheilen. Für den vorliegenden Fall genügt die Bemerkung, daß Kant unter Republik eine Staatsverfassung oder — wie er sich ausdrückt — eine Regierungsart versteht, die nach den Principien der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen), nach dem Grundsatz der Abhängigkeit Aller von einer gemeinsamen Gesetzgebung (als Unterthanen) und nach dem Gesetz der Gleichheit (als Staatsbürger) gestiftet ist und in der die gesetzgebende Gewalt bei den Repräsentanten des Volks ruht, die regierende (ausübende) aber von ihr getrennt ist. Eine solche Verfassung nun setzt die Zustimmung der Staatsbürger zu dem Beschlusse, daß Krieg sein solle, voraus und da diese nun alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten, so werden sie

sich sehr bedenken, ein so schlimmes Spiel anzufangen, während in einer nichtrepublikanischen Verfassung, wo das Oberhaupt (oder die Oberhäupter) nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigenthümer ist, dieses durch den Krieg an seinen Genüssen Nichts einbüßt, also den Krieg, wie eine Lustpartie, einen Sport, aus unbedeutenden Ursachen beschließen kann. Das gilt natürlich auch da, wo sich das Staatsoberhaupt als erster Diener des Staats fühlt oder sich wenigstens dafür ausgibt. Wie viel mehr es von der Tyrannis und dem Caesarismus gilt, hat Kant nicht erörtert, denn in Staaten, in welchen die oberste Gewalt usurpirt worden ist, herrscht nach seiner Auffassung Anarchie.

Gegen diesen ersten Definitivartikel ist eingewandt worden, daß die Leidenschaften der Völker nicht minder zum Kriege führen, als die ihrer Regierer. Insofern dabei die auf den Eigennutz gebauten Leidenschaften in Betracht kommen, erledigt sich das im Wesentlichen durch die Betrachtung der Präliminarartikel. Es erledigen sich aber dadurch auch die mehrfach vorgebrachten Beispiele von rein idealen Antrieben der Völker zum Kriege. Man hat angeführt, daß im Jahre 1794, also ein Jahr vor dem Erscheinen von Kant's Schrift, das spanische Volk seine Regierung wider ihren Willen in den Krieg mit dem königsmörderischen Frankreich getrieben habe. Damit hat es aber ohne Frage den fünften Präliminarartikel verletzt. Man könnte den Krieg Frankreichs zu Gunsten Amerikas gegen England anführen; dieses Beispiel beweist nur die Unentbehrlichkeit des zweiten Präliminarartikels, da der englische Staat ein Besitzrecht auf den amerikanischen, der kein Theil des englischen war, behauptete und kann höchstens dazu führen, diesem Artikel eine etwas weitere Fassung zu geben; man könnte die Unterstützung der Griechen durch die Nationen Europas anführen, aber die Türkei war und ist keine Republik, es würde sonst der griechische Aufstand nicht ausgebrochen sein. Vielleicht ist es nicht überflüssig, zu bemerken, daß Kant nicht geglaubt hat, irgend einen der ihm bekannten Staaten als eine Republik anerkennen zu müssen.

Nun stehen aber die Staaten als solche einander immer noch im Naturzustande gegenüber und auch ein in der Republik lebendes Volk wird zum ewigen Frieden nur geneigt sein, ihn sich nicht sichern können, da es nicht sicher vor einer Streitigkeit mit einem andern Volke ist. Der Proceß der Staaten unter einander aber ist der Krieg, da sie einen über ihnen stehenden Richter mit Rücksicht auf ihre Souveränetät (oder, wie Kant sagt, Majestät) nicht anerkennen können. Um aus diesem Zustande herauszukommen, können sie nicht ebenso verfahren wie die Einzelnen, welche den Staat gründen wollen, da sie sonst ihre selbständige Existenz aufgeben müßten, was, wie früher gezeigt, ebenso unzweckmäßig als unmöglich sein würde: es muß also als Surrogat des unmöglichen Völkerstaates ein Völkerbund, ein Friedensbund treten, der lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit der verbündeten Staaten ausgeht, ohne daß diese sich doch deßhalb öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben zu unterwerfen brauchen. Also heißt der 2. Definitivartikel:

> „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein",

und die Föderation entscheidet dann natürlich nach Grundsätzen der Vernunft die zwischen ihren Gliedern entstehenden Streitigkeiten.

Gegen diesen Artikel ist eingewandt worden, daß es doch jedem Staate unbenommen bleibe (und bei der von Kant angenommenen Böswilligkeit der menschlichen Natur wäre der Fall garnicht so unwahrscheinlich), einen der aufgestellten Friedensartikel zu verletzen oder gar einen anderen Staat mit Krieg zu überziehen; er könne dann nur mit Gewalt zur Beobachtung der Bedingungen des Friedensbundes gezwungen werden, also nur durch Krieg, und damit habe dann der ewige Friede ein Ende. Diesem Einwande ließe sich entgegensetzen, daß ja auch der Staat denjenigen, welche seine Gesetze verletzen, Uebel zufüge, zu deren Beseitigung grade der Staat gestiftet sei, wodurch die Rechtsordnung doch nicht gestört, son-

dern im Gegentheil aufrecht erhalten werde. Allein das würde nicht im Sinne Kant's geurtheilt sein, da der Begriff des Staats eben die Existenz von Gesetzen, die über demselben stehen und einen Zwang zur Innehaltung derselben ausschließt. Vielmehr ergibt sich, so weit ich sehe, die Lösung der Schwierigkeit auf eine andere Weise. Der Staat, welcher die Grundlagen des Friedensbundes verletzt, scheidet dadurch von selbst aus diesem aus. Damit ist jede Verbindung mit den andern Staaten abgebrochen, er ist vollkommen isolirt, und die andern Staaten haben die Mittel in der Hand, ihre Unterthanen zu zwingen, diese Isolirung in keinem einzelnen Punkte aufzuheben. Wenn es aber schon gegenwärtig kaum für einen einzelnen Staat möglich ist, in solcher Isolirung weiter zu leben, so wird das bei der Stufe der Cultur und des gegenseitigen Verkehrs, welche der Friedensbund voraussetzt, vollends unmöglich sein und der bundbrüchige Staat wird durch die Größe der Uebel, welchen er sich aussetzt, ganz von selbst gezwungen sein, sich dem Bunde wieder einzufügen.

Nun bleibt noch ein Einwand übrig, der neuerdings dahin formulirt worden ist, daß der ewige Friede eine im Wesentlichen gleichartige Cultur voraussetze, was mit den unzweifelhaftesten Ergebnissen der Geschichte im Widerspruch stehe. Auch die Völker erreichten, wenn sie überhaupt zu einer normalen Entwicklung gelangten, in allmälich aufsteigender Linie die Höhe ihrer Kraft, um nach deren Ueberschreitung zu altern und zu verfallen, endlich zu sterben und in neuen Bildungen aufzugehn. Verfallende Völker aber sänken zu einem Zustande herab, welcher sie den noch kräftigen Völkern als leichte Beute überliefere, ja diesen unter Umständen die Nothwendigkeit der Eroberung aufzwinge, denn jeder Staat habe das Recht und die Pflicht, sich vor den übeln Einflüssen eines in seiner unmittelbaren Nähe verwesenden Organismus zu schützen. Die letztere Behauptung gehört, wie ich fürchte, zu den Wendungen, mit welchen Diplomaten die Gewaltthaten ihrer Herren zu beschönigen pflegen; Kant hat sie bereits durch die Erläuterungen zum fünften Präli-

minarartikel abgewiesen. Was aber das angebliche geschichtliche Gesetz betrifft, so wäre denn doch eine scharfe Definition des Begriffs „Verfall" in seiner Anwendung auf Völker und Staaten und eine Untersuchung der Ursachen des Verfalls zu wünschen. Daß dagegen beständig neue Bildungen auch von Völkern und Staaten entstehen müssen, folgt allerdings aus der von Kant angenommenen unendlichen Perfectibilität des menschlichen Geschlechts und daß ein Volk, das in der Krisis einer solchen Umbildung begriffen ist, Andere als eine leichte Beute zum Angriff reizen kann, ist unleugbar.

Aber dem soll, so viel ich sehe, der 3. Definitivartikel vorbeugen:

> „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein".

Dadurch wird, nach der positiven Seite, das Recht eines Fremdlings begründet, wegen seiner Ankunft auf dem Boden eines fremden Staates von diesem nicht feindselig behandelt zu werden, aber nach der negativen Seite wird ihm das Gastrecht bestritten, also das Recht zum dauernden Aufenthalte in einem fremden Staate. Und in der That sind die Eroberungen von Ländern niederer Cultur dadurch in die Wege geleitet worden, daß die Mitglieder der Staaten höherer oder kräftigerer Cultur ein Recht zur dauernden Niederlassung daselbst in Anspruch nahmen oder bewilligt erhielten. Kant führt das an einigen Beispielen näher aus und macht dabei allerlei Bemerkungen über die Ergebnisse der Colonialpolitik, von denen ich mich wundere, daß sie in diesen Zeiten, wo das Für und Wider der Colonialpolitik so eifrig erörtert wird, noch von keiner Seite verwerthet worden sind.

In der zweiten Auflage seiner Schrift hat Kant noch einen Zusatzartikel hinzugefügt, dahin gehend, daß

> „die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rathe gezogen werden sollen".

Es ist weder zu erwarten noch zu wünschen, sagt Kant, daß Könige philosophiren oder Philosophen Könige würden, weil der Besitz der Gewalt das freie Urtheil der Vernunft unvermeidlich verdirbt, und eben deßhalb sollen die Könige die Philosophen hören. Was von Königen gilt, gilt auch von königlichen, d. h. sich selbst nach Gleichheitsgesetzen beherrschenden Völkern. Da man aber, wie Kant mit der feinen Malice bemerkt, welche ihm so wohl steht und manchen seiner Schriften einen so eigenthümlichen Reiz verleiht, der gesetzgebenden Autorität eines Staats natürlicherweise die größte Weisheit beilegen muß, so scheint es dem Ansehen derselben nicht zu entsprechen, von den Philosophen, die doch ihre Unterthanen sind, Rathschläge entgegenzunehmen. Deßhalb soll der Staat sie stillschweigend dazu auffordern und dieser Artikel ein geheimer sein. Die stillschweigende Aufforderung an die Philosophen aber läuft darauf hinaus, daß man sie über die Maximen der Kriegsführung und Friedensstiftung frei und öffentlich reden läßt; sie werden es dann schon von selbst nicht an sich fehlen lassen. Der Artikel ist also im Grunde, wie mir scheint, zugleich eine Abweisung derjenigen Ausartung der Vaterlandsliebe, für welche sich in diesem Jahrhundert der Ausdruck Chauvinismus ausgeprägt hat.

Die Idee des ewigen Friedens ist, wie wir gesehen haben, chiliastisch, sie gehört zu den Zielen der Entwicklung des Menschengeschlechts, es fehlen ihr gegenwärtig alle Vorbedingungen, vor Allem die der Existenz einer Weltgeschichte, und ich fürchte, allzu sanguinisch gewesen zu sein, wenn ich vor Jahren*) den Zeitraum, der uns von dem Beginn der Weltgeschichte trennt, bloß auf mindestens ein Jahrtausend veranschlagt habe. Innerhalb der einzelnen Culturkreise aber, deren Geschichte sich jetzt abspielt, ist eine immer weitergehende Annäherung an den ewigen Frieden nicht nur erstrebenswerth, sondern auch möglich, und er wird hier durch dieselben Mittel

*) Nord und Süd Band XIII. S. 363.

zu Stande kommen, wie dereinst für die Menschheit. Als diese Mittel aber betrachtet Kant zwei, die an sich mit der Gerechtigkeit Nichts zu thun haben, die aus der menschlichen Selbstsucht entspringen, deren sich aber die Natur bedient, um das von ihr gewollte Ziel zu erreichen. Das ist einmal der Krieg selbst, welcher die Menschen nicht nur zur Verbesserung ihrer Staatsverfassungen zwingt, sondern auch den einzelnen Staaten in ihren Beziehungen zu einander den Begriff des Rechts aufnöthigt, gleichwie die Uebel, welche mit dem Zustande der Wildheit verbunden sind, zur Begründung der bürgerlichen Gesellschaft geführt haben. Das andere Mittel ist der Handelsgeist, der früher oder später sich jedes Volkes bemächtigt und der mit dem Kriege nicht auf die Dauer zusammen bestehen kann, wenn es auch zuweilen der Krieg ist, welcher den ersten Verkehr zwischen zwei Völkern anbahnt.

Es würde nun wohl nicht gegen den Sinn des großen Weisen sein, wenn ich jetzt den Versuch machen wollte, zu untersuchen, ob und inwiefern sich die Völker des europäischen Culturkreises in dem abgelaufenen Jahrhundert dem Ideale des ewigen Friedens genähert haben. Ich möchte glauben, daß trotz aller Erscheinuugen, welche für das Gegentheil zu sprechen scheinen könnten, das Ergebniß einer solchen Untersuchung kein ungünstiges sein würde, und vielleicht würde sich aus der geschichtlichen Betrachtung noch das eine oder andere Moment ergeben, welches zu einer schärferen Bestimmung einzelner Artikel des ewigen Friedens führen könnte. Allein solche Ausführungen würden nothwendig das Maß der Zeit überschreiten müssen, welches bei dieser Gelegenheit dem Redner billig verstattet werden kann.

